

Unterbringung von Auszubildenden im Wohnheim des DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM

Die Berufsschule Ihres DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUMs bietet Block- und Wochenunterricht an. Für diese entsprechenden Schulzeiträume können eine begrenzte Anzahl von Wohnheimplätzen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gibt es auch im Wohnheim die Möglichkeit von Dauerwohnplätzen für die gesamte Zeit der Ausbildung.

Wenn Ihre Auszubildenden nur zu Zeiten des Theorieunterrichts im Wohnheim wohnen oder als Dauermieter durchgängig im Wohnheim untergebracht sind und ob der Ausbildungsbetrieb anteilig oder vollständig die Unterbringungskosten übernimmt, ergeben sich unterschiedliche Folgen, welche nachfolgend dargestellt werden:

	Der Auszubildende wohnt nur während des Theorieunterrichts (Woche oder Block) im Wohnheim.	Der Auszubildende wohnt während der Ausbildung als Dauermieter im Wohnheim.
Was heißt das?	Die Unterbringung während des Besuches der Berufsschule gilt als auswärtige Unterbringung im Rahmen der Berufsausbildung und wird damit als Auswärtstätigkeit gewertet.	Die Unterbringung stellt ein befristet (während der Ausbildung) geschlossenes Dauermietverhältnis dar.
Steuerliche Relevanz?	Die Übernachtungskosten können durch den Ausbildungsbetrieb steuerfrei erstattet werden. Bei der direkten Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb muss der geldwerte Vorteil berücksichtigt werden.	Die Aufwendungen können nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Ausbildungsbetrieb den Mietvertrag abschließt (gezahlte Miete zählt dann als Betriebsausgabe). Jedoch muss der amtliche Sachbezugswert gegenüber dem Auszubildenden zum Ansatz kommen. Wenn ein Wohnheimzuschuss an den Auszubildenden direkt gezahlt wird, stellt dies ein Entgeltbestandteil dar und ist lohnsteuerpflichtig.

Wie kann die Kostenübernahme durch den Betrieb erfolgen?	a) Wohnheimzuschuss zahlen: Bei einem Mietzuschuss an den Auszubildenden, ist dieser, sofern er die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt, bei dem Auszubildenden steuer- und sozialversicherungsfrei.	b) Wohnheimmietvertrag Der Ausbildungsbetrieb schließt für seine Auszubildende den Wohnheimmietvertrag ab und zahlt die Miete. Dies ist dann als Sachbezug in der Lohnabrechnung anzusetzen.	Der Wohnheimmietvertrag wird durch den Ausbildungsbetrieb abgeschlossen und die monatliche Miete wird durch den Ausbildungsbetrieb gezahlt. Die monatliche Miete kann dann vollständig oder teilweise (Mietzuschuss) vom Nettogehalt des Auszubildenden abgezogen werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Dabei kann aber auch die Miete seitens des Unternehmens teilweise oder vollständig übernommen werden, wobei dann der geldwerte Vorteil (Sachbezug) anzusetzen ist.
---	--	--	--

1. Auszubildender wohnt nur während des Theorieunterrichts im Wohnheim

Es gilt die Unterbringung während der Schulblocks als auswärtige Unterbringung im Rahmen der Berufsausbildung.

Damit können die Übernachtungskosten am Berufsschulort in voller Höhe oder anteilig, ohne zeitliche Begrenzung, jedoch höchstens in Höhe der tatsächlich gezahlten Entgelte, durch den Ausbildungsbetrieb steuerfrei erstattet oder übernommen werden. Sie sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG als Werbungskosten bei dem Auszubildenden ansetzbar und können damit steuerfrei erstattet werden, was dann den Werbungskostenansatz ausschließt.

Findet die theoretische Ausbildung in der Berufsschule, somit ausschließlich außerhalb des Betriebes statt, wird der Theorieunterricht als Auswärtstätigkeit gewertet.

Dies gilt auch, wenn die Ausbildung oder Fortbildung (Überbetriebliche Ergänzungsausbildungen und Sprachkurse) in der Freizeit, z. B. am Wochenende stattfindet.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Gesamtzuschüsse pro Jahr nicht größer sein dürfen, als die zu zahlende Gesamtwohnheimmiete.

Damit bleibt der Zuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei.

Schließt der Ausbildungsbetrieb den Mietvertrag zur Unterbringung ab und zahlt dafür die Miete, kann er diese vollständig übernehmen oder anteilig bzw. vollständig vom Auszubildenden fordern. Dazu bedarf es allerdings einer entsprechenden Vereinbarung. Bei einer vollständigen oder teilweisen Übernahme der Miete durch den Ausbildungsbetrieb ist der Ansatz des Sachbezugswertes – siehe Punkt 2 zu berücksichtigen.

2. Auszubildender wohnt während Theorie und Berufspraxis im Wohnheim (Dauermieter)

Die Regelung, wie unter Pkt. 1 dargestellt, kann hier keine Anwendung finden, da es sich nicht um eine auswärtige Unterbringung handelt.

Die Miete beträgt pro Person und Monat zwischen 280,00 € bis 350,00 €. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich im Mehrbettzimmer.

Um einen anteiligen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers als Wohnheimzuschlag zu erhalten, ist dies nur möglich, wenn der Ausbildungsbetrieb den Wohnheimplatz mietet und dem Auszubildenden dann zur Verfügung stellt (Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden).

Dies kann entgeltlich, teilentgeltlich oder aber entgeltfrei für den Auszubildenden geschehen.

Wenn der Ausbildungsbetrieb keinen Mietzuschuss an seinen Auszubildende zahlt, dann kann die gezahlte Miete direkt vom Auszubildenden gefordert werden. Dies sollte im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung erfolgen um entsprechenden Aufwand zu vermeiden.

Wenn der Ausbildungsbetrieb im Gegensatz dazu anteilig einen Mietzuschuss gewährt oder die Miete vollständig übernimmt, gilt die Regelung bezüglich des Sachbezugs für einen sich ergebenden geldwerten Vorteil.

Dies bedeutet, wenn der Auszubildende einen Eigenanteil in Höhe des geltenden Sachbezugswertes trägt, ist der Anteil des Ausbildungsbetriebes steuer- und sozialversicherungsfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Damit entfallen auf die Wohnheimzuschüsse keine Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Umsatzsteuerliche Beurteilung

Unabhängig von der Dauer der Wohnheimmietung durch den Auszubildenden oder auch den Ausbildungsbetrieb ist dies umsatzsteuerfrei, da, Nebenleistungen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung teilen (Abschn. 3.10. Absatz 5 Umsatzsteueranwendungserlass). Die Hauptleistung liegt in dem Besuch der Berufsschule. Dies ist wiederum von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 21 UStG).

Diese Zusammenstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden. Diese Darstellung ist keine steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Beratung und kann diese auch nicht ersetzen.

Stand: 10.02.2026